

Zweihundertachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 31. Mai 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Auenweg** **(Stadtbezirk 2)**
von Mettfelder Straße bis Grüngürtelstraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung einer neuwertigen Leuchtstelle.
- 2. Grüngürtelstraße** **(Stadtbezirk 2)**
von Auenweg bis Eisenbahnüberführung;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 3. Weißer Hauptstraße** **(Stadtbezirk 2)**
von Auf der Ruhr bis Auf dem Klemberg/Ludwigstraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.

- 4. Weißer Hauptstraße** (Stadtbezirk 2)
von Weißer Leinpfad bis Auf der Ruhr;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer
Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 5. Kurze Straße** (Stadtbezirk 8)
von Vietorstraße bis Kalk-Mülheimer-Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals
sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf
Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung
der Rinnenführung.
Erneuerung der Parkflächen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalt-
tragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der
Rinnenführung.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertrag-
schicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
- 6. Eulenbergstraße** (Stadtbezirk 9)
von Genovevastraße/Frankfurter Straße bis Bergisch Gladbacher Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.
- 7. Kochwiesenstraße** (Stadtbezirk 9)
von Strunder Bach bis südliche Grenze Flurstück 2142 (Hs-Nr. 63);
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.

§ 2

Die 276. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.08.2021 (Amtsblatt der Stadt Köln 2021, S. 304) wird wie folgt geändert:

In § 3

werden in Satz 1 („§ 1 Ziffern 1, 8, 9, 10 und 15 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.“) die Worte „und 15“ gestrichen und ein neuer Satz 9 „§ 1 Ziffer 15 tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.“ zusätzlich angefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.02.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.07.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.06.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.10.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 31. 05.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker